

ÖSTERREICHISCHER TISCHTENNIS VERBAND Berufungsgericht



PRINZ-EUGEN-STRASSE 12, A-1040 WIEN
Tel.: (43) 1 505 28 05 Fax: (43) 1 505 90 35 E-Mail: tt@oettv.org
www.oettv.org ZVR: 150291157

Beschluss

Das Berufungsgericht des ÖTTV hat durch Mag. Norbert Loitzl als Vorsitzenden sowie o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Dr. Helmut Kusternik und Mag. Gerhard Mader als weitere Mitglieder in seiner Sitzung vom 10.8.2019 über die Berufung der SPG Linz gegen diverse Strafen, die vom Bundesligaausschuss am 4.6.2019 verhängt wurden, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird im Sinne des Hauptantrags Folge gegeben, die Entscheidung des Bundesligaausschusses aufgehoben und diesem eine neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Begründung:

Der SPG Linz wurde am 7.7.2019 die folgende Entscheidung des Bundesligaausschusses (idF kurz: BL-Ausschusses) vom 4.6.2019 zugestellt:

„Der Bundesligaclub SPG Linz hat eine Strafe in der Höhe von Euro 2000 an die Bundesliga (ÖTTV-Konto) innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Des Weiteren werden die Funktionäre Günther Renner, für drei Pflichtspiele der Bundesliga (bedingt bis 31.12.19), und Robert Renner, für die nächstkommenden drei Pflichtspiele der Bundesliga (unbedingt), gesperrt.

Detaillierte Begründung:

Der BL-Ausschuss ist gemäß 6.3. der Bundesligabestimmungen für die Ahndung des Tatbestandes der Unsportlichkeit zuständig und kann bei Disziplinar-Verstößen Geldstrafen und Sperren jeweils alleine oder gekoppelt verhängen. Geldstrafen sind bis zu 2.000 EURO möglich.

Nach den gültigen Bestimmungen ist der Club für das Verhalten seiner Spieler und Funktionäre zuständig und haftbar.

Der Funktionär und Betreuer Robert Renner hat am Sonntag dem 26.05.2019 vor laufender TV-Kamera den Anweisungen des OSR (welcher ihn auf die Tribüne verbannt hatte) nicht Folge geleistet, sondern ist bei der Türe stehen geblieben. Ebenso hat er

trotz Verbot die Halle wieder betreten, mit dem Gegner und SR lautstark diskutiert und somit den Spielverlauf des Bundesligafinalsportes unsportlich gestört.
Der Funktionär Günther Renner hat am Sonntag dem 26.05.2019 vor laufender TV-Kamera mit unfairen Äußerungen und Diskussionsbeiträgen den Spielfluss des Bundesliga-Finalsportes erheblich gestört und hat durch seine Handlungen den Spielverlauf des Bundesligafinalsportes unsportlich gestört.“

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung wird primär die Aufhebung der Entscheidung des BL-Ausschusses und die Zurückverweisung an diesen zur neuerlichen Entscheidung beantragt, hilfsweise die – näher konkretisierte – Reduzierung der ausgesprochenen Strafen bzw. den Entfall der Strafe gegen die SPG Linz. Begründet werden diese Anträge mit mehreren Argumenten: Die Strafen seien jedenfalls überhöht; es läge ein Verfahrensmangel vor, da die Bestraften vor der Entscheidung nicht angehört wurden, was dem Grundsatz eines fairen Verfahrens (Wahrung rechtlichen Gehörs) widerspreche; auch sei es unrichtig, dass Günther Renner mehrere unfaire Äußerungen getätigt sowie den Spielfluss erheblich gestört habe (zugestanden wird aber offenbar eine Äußerung – Schimpfwort – Günther Renners, wenn auch nur als Reaktion auf Beleidigungen von Stockerauer Seite). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass beide Funktionäre bisher unbescholten seien, was jedenfalls für eine mildere Bestrafung spreche. Die über die SPG Linz verhängte, den zulässigen Höchstbetrag erreichende Geldstrafe von € 2.000,- schließlich sei auch unter diesem Aspekt keinesfalls angemessen, sondern deutlich überhöht.

Aus dem – im hier interessierenden Bereich zum Teil kaum verständlichen – Protokoll (Handlung der „Spieler“, obwohl es um Funktionäre geht; „Sperre beinhaltet ...“?) der Sitzung des BL-Ausschusses vom 4.6.2019, das im folgenden Absatz wörtlich und vollständig wiedergegeben wird, ergibt sich, dass den Beschuldigten tatsächlich keine Gelegenheit zur Verteidigung gegeben wurde. Dem Protokoll ist auch nicht zu entnehmen, wer von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses, die ja zum Teil befangen waren, mitgestimmt hat.

„2. Disziplinarmaßnahmen

Die Vereine sind für die Handlung der Spieler verantwortlich- Verein bekommt die Strafe zugestellt

- David S.: (6 für eine Strafe, 2 Enthaltungen): Sperre für die nächsten 3 Spiele
- Günther R. : (6 für eine Strafe, 2 Enthaltungen): bedingte Sperre von 3 Spielen für den Zeitraum Sept-Dez 2019
- Robert R. : (6 für eine Strafe, 2 Enthaltungen): Sperre für die nächsten 3 Spiele als Betreuer

Die Sperre beinhaltet eine offizielle Spieler -und Funktionärsfunktion. Jeder Verein erhält eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000,- Euro.“

Rechtliche Beurteilung:

Die Kompetenz des BL-Ausschusses zur Ahndung disziplinären Fehlverhaltens von Spielern, Betreuern und Funktionären ergibt sich aus 6.3 der Bundesliga-Bestimmungen (Handbuch

des ÖTTV Abschnitt E). Dass Günther und Robert Renner beim Bundesligafinale als Funktionäre bzw. Betreuer anwesend waren, steht offenbar unbestritten fest.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist ein zentrales Prinzip jedes Rechtsstaats. Er gilt nicht nur für staatliche Verfahren, sondern selbstverständlich auch für Verfahren in Sportverbänden. Im „Regulativ“ [Handbuch des ÖTTV Abschnitt C: Bestimmungen für Tischtennis-Wettbewerbe in Österreich (Regulativ)] ist dieses Prinzip ausdrücklich zwar offenbar nur im Zusammenhang mit dem Disziplinarausschuss in § 4 (2) c) angesprochen („Der Ausschuss darf keinen Beschuldigten ohne Stellungnahme verurteilen; es sei denn, dass dieser auf zweimalige nachweisliche Einladung nicht reagiert hat.“). Zum einen ist es aber als ungeschriebener, weil selbstverständlicher genereller Verfahrensgrundsatz anzusehen; zum anderen geht es im konkreten Fall ohnehin um eine Disziplinarmaßnahme. Eine solche erfordert jedenfalls die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen. Da den Beschuldigten vom BL-Ausschuss dazu keine Gelegenheit gegeben wurde, war die Entscheidung des Ausschusses aufzuheben.

Bei seiner neuerlichen Entscheidung wird der BL-Ausschuss Folgendes besonders zu beachten haben:

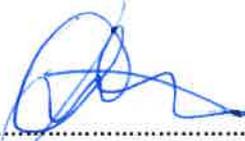
- 1.) Den Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den ihnen gegenüber erhobenen, konkreten Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- 2.) In der Entscheidung selbst ist festzuhalten, welche Personen an ihr mitgewirkt haben. Etwaige Befangenheiten sind streng zu berücksichtigen.
- 3.) In der Entscheidung ist präzise anzugeben, welches Verhalten die jeweiligen Beschuldigten gesetzt haben, und zu begründen, warum dieses ein strafwürdiges disziplinäres Fehlverhalten ist. Allgemeine Hinweise wie „unfaire Äußerungen“ und „unsportliche Störungen“ sind nicht ausreichend. Ebenso ist zu begründen, wie der BL-Ausschuss zur Feststellung bestimmter Handlungen gekommen ist, wenn sie von den Beschuldigten bestritten werden.
- 4.) 6.3 der Bundesliga-Bestimmungen enthält leider keinerlei Hinweise zur Höhe von Strafen und zu ihrer Bemessung im konkreten Einzelfall. Auch an anderen Stellen des Regelwerks findet sich dazu wenig (der Ordnungstrafen-Katalog hilft hier kaum weiter). Vor allem dann, wenn empfindliche Strafen wie unbedingte Sperren oder Geldstrafen in der Nähe des Höchstbetrages verhängt werden, ist aber jedenfalls näher zu begründen, warum diese im konkreten Fall dem Fehlverhalten angemessen sind. Unbescholtenheit wäre strafmildernd zu berücksichtigen; ebenso Umstände wie Provokationen durch andere Personen oder eine aufgeheizte Stimmung.
- 5.) Disziplinarstrafen sind wie gerichtliche Strafen oder Verwaltungsstrafen primär den Täter betreffende Individualstrafen. Daher sind Entscheidungen, die solche Strafen (wie z.B. Sperren) aussprechen, nicht (bloß) dem Verein, dem der Täter angehört, sondern diesem selbst zuzustellen. Ob und inwieweit auch der Verein belangt werden kann, ist unklar. In § 30 Abs. 1 des Regulativs ist vorgesehen, dass der Verein für – auch disziplinäres – Fehlverhalten von Spielern, Funktionären usw. verantwortlich ist: „Die Vereine tragen für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Funktionäre oder Spieler in sportlicher, disziplitärer oder finanzieller

Hinsicht die Verantwortung.“ Somit kann ein Verein offenbar auch zur Zahlung von Geldstrafen verpflichtet werden (ob und wann er selbst bestraft werden kann, ist dem Regelwerk nicht zu entnehmen). Spielgemeinschaften sind nach § 20 (1) des Regulativs wie ein Verein zu behandeln.

6.) In seiner neuerlichen Entscheidung hat der Bundesligaausschuss auch über die Rückzahlung der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden. Je nach Erfolg der Berufung kommt auch eine anteilige (aliquote) Rückzahlung in Frage. Bsp.: Werden die Strafen auf die Hälfte reduziert, ist die halbe Gebühr zurückzuzahlen.

7.) Jede Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen [vgl. wiederum § 4 (2) c) sowie § 33 Abs. 1 des Regulativs]: Anzugeben sind die Rechtsmittelfrist (14 Tage), die Einbringungsadresse für das an das Berufungsgericht gehende Rechtsmittel (bei Entscheidungen des Bundesligaausschusses ist das die Geschäftsstelle des ÖTTV) sowie Höhe und Zahlungsmodalitäten der Berufungsgebühr.

Berufungsgericht des ÖTTV, am 10. August 2019



(Mag. Norbert Loitzl, Vorsitzender)